

Eignergesellschaft

zwischen.....

- nachfolgend: Gesellschafter A -

und

.....

- nachfolgend: Gesellschafter B -

Präambel

Die Gesellschafter A und B schließen folgenden Vertrag über den gemeinsamen Erwerb, die Nutzung und die Unterhaltung einer Motor-/Segelyacht.

§ 1 Kaufvertrag

(1) Die Gesellschafter A und B bestellen bei der Werft.....eine neue Motor-/Segelyacht des Typs..... gemäß diesem Vertrag beigefügtem Angebot vom.....

(2) Die Gesellschafter tragen gemeinsam die Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises und zur Abnahme des Schiffes bei der Werft. Insoweit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2 Gegenstand und Umfang der Gesellschaft

(1) Zweck der Gesellschaft ist die Nutzung und die Unterhaltung des Schiffes sowie die gelegentliche Vercharterung. Die Nutzung erfolgt grundsätzlich getrennt.

(2) Die Anteilseigner verpflichten sich, unverzüglich eine Yacht-Kasko- und Haftpflichtversicherung für das Schiff und die Ausrüstung abzuschließen.

(3) Das Schiff erhält den Namen.....

(4) Das Schiff und die Eignergesellschaft werden schnellstmöglich zur Eintragung im Schiffsregister angemeldet.

(5) Der Erwerb von Ausrüstung erfolgt nur nach gemeinsamer Abstimmung unter dem Gesichtspunkt seemännischer Zweckmäßigkeit, insbesondere der Sicherheit auf See.

§ 3 Nutzungsvereinbarung

(1) Die Gesellschafter A und B sind berechtigt, das Boot während der Saison anteilig zu nutzen. Hierfür wird folgender zeitlicher Nutzungsplan zwischen den Gesellschaftern vereinbart: außerhalb der Ferienzeit findet ein wöchentlicher Wechsel unter Ausschluss des anderen Gesellschafters statt. Der Nutzungszeitraum des Schiffes wird auf Freitag einer Kalenderwoche bis zu dem darauf folgenden Donnerstag festgelegt. Während der Schulferien (Sommerferien) erhält jeder Gesellschafter ein dreiwöchiges Nutzungsrecht.

(2) Die Übergabe erfolgt an dem gemeinsamen ständigen Liegeplatz in einwandfreiem Zustand. Nur nach Absprache mit dem anderen Gesellschafter, kann das Schiff auch an einem anderen Ort übergeben werden.

(3) Die Nutzungsberechtigung beschränkt sich auf die Nutzung des Schiffes mit höchstens 4 Personen.

(4) Die Gesellschafter können vereinbaren, dass die Nutzungszeiten getauscht werden oder dass das Boot gemeinsam genutzt wird. Macht ein Gesellschafter von seinem Nutzungsrecht in einer Woche keinen Gebrauch, kann der andere Gesellschafter bei Einverständnis des Berechtigten das Boot nutzen. Im Zweifel oder bei Meinungsverschiedenheiten ist die in § 3 (1) vereinbarte Folge der Nutzungswochen maßgeblich.

(5) Die Nutzungszeit endet mit dem Absegeln. Anschließend wird das Boot in das Winterlager gebracht.

§ 4 Kostentragung

(1) Alle festen Kosten für die Anschaffung und Unterhaltung des Bootes, den Liegeplatz, das Winterlager, den Transport vom Liegeplatz zum Winterlager, den Bootsliift, etc., werden von den Gesellschaftern zu gleichen Teilen getragen. Gleiches gilt für sonstige Kosten (Ersatzteile, Reparaturen und Erneuerungen, etc.).

(2) Ergibt sich mit Vertragslauf, dass ein Gesellschafter das Schiff deutlich häufiger nutzt als der andere, werden die Gesellschafter eine der Nutzung verhältnismäßige Lastenverteilung vereinbaren. Solange jedoch eine solche abweichende Vereinbarung nicht in Schriftform zustande gekommen ist, gilt ausschließlich die Regelung nach § 4 (1) dieses Vertrages.

§ 5 Geschäftsführung

(1) Die Gesellschafter A und B übernehmen im jährlichen Wechsel die Geschäftsführung. Im ersten Jahr ist Gesellschafter A, im zweiten Jahr Gesellschafter B Geschäftsführer.

(2) Der Geschäftsführer hat die alleinige Vertretungsmacht. Nur bei Eintreten eines sofortigen Erneuerungs- bzw. Anschaffungsbedarfs während der Nutzung des Schiffes, ist jeder Gesellschafter berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen vorzunehmen. Der andere Gesellschafter ist hiervon umgehend in Kenntnis zu setzen. Die entstehenden Kosten werden nachträglich anteilig ausgeglichen.

(3) Die Gesellschafter begrenzen die Einzelbefugnis eines Gesellschafters aus einem unter § 4 (2) genannten Grund auf maximal € 1.000 pro Maßnahme. Übersteigen die voraussichtlichen Kosten diesen Betrag, verpflichtet sich der Gesellschafter, soweit dies möglich ist, eine gemeinsame Entscheidung mit dem anderen Gesellschafter herbeizuführen.

§ 6 Verchartern der Segelyacht an Dritte

(1) Die Gesellschafter vereinbaren die Möglichkeit, die Yacht gelegentlich an Dritte zu verchartern. Es ist erforderlich, dass beide Gesellschafter der konkreten Vercharterung zustimmen und ein ausreichender Versicherungsschutz gewährleistet ist.

(2) Die maximale Nutzung der Yacht durch Dritte wird auf vier Wochen pro Saison beschränkt. Eingenommene Chartergebühren werden in die Erhaltung des Bootes investiert.

§ 7 Dauer der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Beide Parteien haben das Recht zur Kündigung des Vertrages unter Beachtung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.

(2) Eine außerordentliche Kündigung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

(3) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

(4) Bei Tod oder Insolvenz eines Gesellschafters wird die Gesellschaft aufgelöst .

§ 8 Veräußerungsverbot

Die Gesellschafter A und B einigen sich darauf, dass sie ihre Mitgliedschaft an der Eignergesellschaft ohne die Zustimmung des anderen Gesellschafters nicht an Dritte übertragen können.

§ 9 Nebenabreden und Schriftformklausel

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Bestimmung als vereinbart, die dem von beiden Vertragsparteien gewollten Zweck wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Gleiches gilt im Falle einer vertraglichen Lücke.

§ 11 Vertragsurkunde

Die Gesellschafter bestätigen, eine Original-Ausfertigung des Vertrages für ihre Unterlagen erhalten zu haben.

....., den.....

.....

Gesellschafter A

.....

Gesellschafter B